

kriens

Beantwortung Interpellation

Nr. 267/2024 Interpellation Solari: Sicherheit Fuss und Radweg Hergiswaldstrasse

Eingang

23.05.2024

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement



Beantwortung

Vorbemerkung

Die Agentur Umsicht hat das Mobilitätsangebot «Stop and Ride Mitfahrbank» entwickelt. In Deutschland, Frankreich und in anderen Regionen der Schweiz ist diese Art Fahrgemeinschaften zu fördern bereits etabliert. Bald werden die grossen Wartebänke auch im Kanton Luzern stehen. Durch das Aufstellen von «Stop and Ride Mitfahrbänken» an strategischen Orten schaffen wir eine Plattform, auf der sich Mitfahrgelegenheiten ergeben können. Dies fördert nicht nur die gemeinsame Nutzung von Fahrten, sondern stärkt auch den Zusammenhalt in der Gemeinde. Das Konzept ist einfach: An den Mitfahrbänken warten Personen darauf, mitgenommen zu werden und Autofahrende bieten anderen eine Mitfahrgelegenheit an. Finanziert wird das Projekt von der Albert Köchlin Stiftung AKS.

Im Rahmen der Gesamtsanierung Hergiswaldstrasse wird die Mitfahrbank ausserhalb des Trottoirbereichs, in Rücksprache mit den Grundeigentümern, verschoben.

1. Wurden die Grundeigentümerschaft des Grundstückes Nr. 3828, GB Kriens angefragt, ob auf ihrem Grundstück eine Bank montiert werden darf?

Nein.

2. Wenn nein, weshalb nicht?

Die Konzeptionierung und Planung der aktuellen Testphase ging von einer typischen städtischen Sitzbank in den üblichen Abmessungen aus, welche im Haltestellenbereich (PostAuto-Halt Obernau, Richtung Eigenthal) steht.

3. Wurde der geplante Standort der Bank mit dem bfu-Sicherheitsdelegierten begutachtet?

Die Planung des Standortes hat die verschiedenen Phasen eines Tiefbauprojektes durchlaufen. Dabei wurden auch die Fragestellungen zur Verkehrssicherheit bearbeitet. Siehe hierzu Antwort Nr. 4.

4. Ist sich der Stadtrat der Risiken des Aufstellungsortes bewusst und welche Massnahmen zur Abhilfe der Gefahren werden getroffen?

Der aktuelle Standort der Mitfahrbank ist gut ausgeleuchtet und die von Fuss- und Veloverkehr gemeinsam genutzte Verkehrsfläche allgemein übersichtlich.

In Richtung Hergiswald bergwärts, liegt der Standort der Bank fahrbahnseitig, rechts. Über die von Zufussgehenden und Velofahrenden gemeinsam genutzten Verkehrsfläche beträgt die Steigung bzw. das Gefälle 6%. In der Velofachplanung gelten Steigungen von $\geq 4-6\%$ als massgeblich und haben entsprechend Einfluss auf die Fahrweise (Geschwindigkeit, Aufmerksamkeit etc.).

Für bergwärts verkehrende Velofahrende wurde das Risiko einer folgenschweren Kollision mit einem auf der Fahrbahn stehenden und gut sichtbaren, statischen Objekt auf Grund einer reduzierten Geschwindigkeit als gering eingeschätzt.

Für talwärts fahrende Velos, wurde das Risiko einer Kollision mit einem auf linker Seite stehenden und gut sichtbaren, statischen Objekt ebenso als gering eingeschätzt.

Kritischer wurde die Ko-Existenz von wartenden öV- und Velofahrenden beurteilt. Wobei die tiefe Frequentierung der Haltestelle Obernau, Dorf für eine Ko-Existenz spricht.

Die ursächliche Herausforderung einer zwischen Fuss- und Veloverkehr gemeinsam genutzten Verkehrsfläche, erfordert auf Grund des Gefälles im Begegnungsfall mit und ohne Mitfahrbank eine erhöhte Aufmerksamkeit.

Das Mitfahrbänkli wurde mit zusätzlichen Reflektoren ausgestattet.

5. Hat der Stadtrat Massnahmen ergriffen, um das Risiko einer Haftungsklage gegen die Stadt bezüglich dieses Werkes zu minimieren? Ist die Stadt gegen solche Risiken versichert?

Die Stadt Kriens verantwortet eine Verkehrsinfrastruktur von 30 km Gemeindestrassen sowie zusätzlich mehreren Kilometern Fusswegen und Treppen.

Bei all diesen Infrastrukturen gilt der Grundsatz, dass die Stadt für Schäden infolge Werkmangel haftet, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Das Gemeinwesen hat für Schäden, die Strassenbenutzer wegen Werkmängel erleiden, gemäss der privatrechtlichen Werkeigentümerhaftung einzustehen.

Die Stadt ist gegen Haftungsansprüche als Werkeigentümerin versichert: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Gemeinwesens sowie der versicherten Behörden, Ämter und Betriebe im Zusammenhang mit der Erfüllung der vom Gemeinwesen übernommenen bzw. ihm obliegenden Aufgaben sowie mit der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben durch beauftragte Dritte wegen widerrechtlich verursachter Schäden.

Kriens, TT. Monat JJJJ